

7. SCHLUSSFOLGERUNG UND AUSBLICK

Der Gesetzgeber hat die aufgrund des EWRA nötige Anpassung der Rechnungslegungsvorschriften an das europäische Recht zum Anlass genommen, das Buchführungs- und Bilanzierungsrecht grundlegend zu überarbeiten. Er hat nicht nur die Vorschriften der 4. und 7. EU-Richtlinie umgesetzt, sondern auch die für die anderen Rechnungslegungspflichtigen geltenden Vorschriften modernisiert. Bei der Umsetzung der 4. und 7. EU-Richtlinie hat er die in diesen vorgesehenen Wahlrechte weitgehend zum Vorteil Liechtensteins ausgenutzt. Trotz der – im Vergleich zum bisherigen Recht – grundlegenden und umfassenden Änderungen (in erster Linie in Bezug auf die Transparenz der Rechnungslegung) trägt das neue Gesetz jedoch den auf der Kleinheit der Verhältnisse beruhenden liechtensteinischen Besonderheiten soweit möglich Rechnung.

Die neuen liechtensteinischen Rechnungslegungsvorschriften dürften bedeutsame Änderungen mit sich bringen. Sie sollten nicht als Gefahr, sondern als Herausforderung betrachtet werden. Eine transparente Rechnungslegung erhöht nicht nur die Glaubwürdigkeit im In- und Ausland, sondern trägt auch entscheidend zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein bei. Darüber hinaus erleichtert sie den Zugang zu ausländischen Börsen und vereinfacht Unternehmensübernahmen. Besonders international tätige Unternehmungen können es sich heute (und in Zukunft in noch zunehmendem Masse) nicht mehr leisten, internationale Rechnungslegungs- und Informationsstandards unbeachtet zu lassen, ohne auf lange Sicht Wettbewerbsnachteile zu erleiden.